

Distanzunterricht in Bayern – Rahmenkonzept (01.09.2020)

Ausgangslage und Ziele

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist seit diesem Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.**

Das vorliegende **Konzept** definiert einen **verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Distanzunterricht im Sinne von §19 Abs. 4 BaySchO.**

Es besitzt Gültigkeit

- im Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht (wochenweiser Wechsel = Stufe 3) sowie
- bei einer vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht, sofern diese vom zuständigen Gesundheitsamt für einzelne Klassen oder ggf. auch die gesamte Schule angeordnet wurde,

Dieses Rahmenkonzept schafft dadurch ein hohes Maß an

- Verbindlichkeit – sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte,
- Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen,
- direktem Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten.

1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.

- Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet.
- Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten.
 - o z.B. durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
 - o durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
 - o ggf. in Form einer Videokonferenz,
 - o durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
 - o durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc.

Dies sorgt für Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf.

- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist weiterhin möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams) und geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte definieren.

2. Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“

a) Im Distanzunterricht

- Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen) „Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit. Dafür sind je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schulart und den Voraussetzungen vor Ort bspw. die folgenden Wege denkbar:
 - o Freischaltung des Fach- bzw. Klassenordners für den jeweiligen Tag im virtuellen Klassenzimmer zu Unterrichtsbeginn oder
 - o „Guten-Morgen-E-Mail“ durch die Lehrkraft der ersten Stunde oder
 - o „Morgenrunde“ per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Schulbeginns mit der Lehrkraft der ersten Stunde
- Damit erhalten die Schülerinnen und Schüler bspw. folgende Informationen:
 - o Arbeitsaufträge vom Tage und beteiligte Fächer
 - o anstehende Abgabetermine
 - o ggf. Termine für mögliche Videokonferenzen
 - o Termine für Telefon- oder Videosprechstunden etc.
- Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es,
 - o die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im „Tagesordner“, bspw. über die mebis Lernplattform),
 - o das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

b) Im Wechselmodell zwischen Distanz- und Präsenzunterricht

- Im tage- oder wochenweisen Wechselmodell zwischen Präsenz- und Distanzunterricht kann der „virtuelle Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit in der Regel nur eingeschränkt umgesetzt werden, da die notwendigen Personalkapazitäten im Unterricht gebunden sind. Dennoch fördern Struktur und Wiederholung von Abläufen auch im Wechselmodell das Lernen bzw. machen solches erst möglich.

3. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

- Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft.

Die Anwesenheitskontrolle sollte – je nach gewählter Form – im reinen Distanzunterricht zu einer zuvor klar festgelegten Uhrzeit abgeschlossen sein. Im Rahmen des Wechselmodells kann ggf. die Notwendigkeit bestehen, diese Uhrzeit weiter nach hinten zu verlegen, um eine Kontrolle durch die im Präsenzunterricht gebundenen Lehrkräfte zu ermöglichen.

Über die Rückmeldungen der Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.

Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Betreuung durch den Schulpsychologen, Beratungslehrer der Schule, ggf. auch durch den Sozialpädagogen, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen).

Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

4. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft.

5. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.

Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans zu beachten: So ist im Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht (Stufe 3) die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (z. B. durch Nutzung zweier Klassenzimmer, der Turnhalle oder Aula als Prüfungsraum).

Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:

- Referate, Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)

Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.

6. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar (dies bezieht sich vor allem auf den reinen Distanzunterricht).

Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.

Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Video-Konferenz oder per E-Mail erfolgen.

Zu vorab festgelegten Zeitfenstern steht die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern) für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz).

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten (bspw. durch den Klassenelternsprecher) ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien.

7. Schulinterne Regelungen

Zur Erleichterung des „Lernen auf Distanz“ haben wir uns an unserer Schule auf ein einheitliches System verständigt, welches in allen Klassen umgesetzt wird. Wir haben im Vorfeld verschiedene digitale Werkzeuge geprüft und gegeneinander abgewogen. Unsere Entscheidung fiel auf

- **BigBlueButton** (BBB) für Videokonferenzen und
- **Padlet** als Digitales Klassenzimmer

Beide Systeme bieten vielfältige Möglichkeiten, sind dennoch einfach in der Nutzung und darüber hinaus sicherheitstechnisch unbedenklich.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie zwei Einverständniserklärungen. Wir bitten Sie, diese unterschrieben an die Klassenlehrkräfte zurückzugeben. Weitere Informationen zu den digitalen Werkzeugen und dem Unterricht auf Distanz in Ihrer Klasse erhalten Sie von Ihrer Klassenlehrkraft.